

# Antrag

der Fraktion der PIRATEN

**Der Bertelsmann Stiftung den steuerbegünstigten Status der Gemeinnützigkeit aberkennen – Stiftungsgesetz NRW novellieren!**

## I. Sachverhalt

Die Gemeinnützigkeit von Körperschaften definiert sich in Deutschland aus §52 Abgabenordnung (AO). In §52 Abs.1 AO heißt es, dass eine Körperschaft gemeinnützige Zwecke verfolge, „wenn ihre Tätigkeit darauf ausgerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.“ Ferner legt die AO fest, unter welchen Voraussetzungen des Abs.1 die Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen ist. Eine wesentliche Ausnahme sind beispielsweise jene Bestrebungen, die „nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen“.

Ist eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt worden, ist sie von Ertragsteuern und Vermögensteuern befreit.

Die Rechtmäßigkeit des steuerbefreienden Status der Gemeinnützigkeit insbesondere von Stiftungen und Organisationen im politischen Umfeld ist jüngst wieder ins Zentrum der medialen und politischen Aufmerksamkeit gerückt. Auslöser ist die durchaus kontroverse Entscheidung des Finanzamts Frankfurt am Main, dem Attac Trägerverein e.V. die Gemeinnützigkeit zu entziehen. In der Begründung unterstellt das Finanzamt Frankfurt am Main, dass Attac sich nicht ausschließlich seinen steuerbegünstigten Satzungszwecken widmen würde. Vielmehr, so das Finanzamt, verfolge Attac auch allgemeinpolitische Ziele. Denn laut Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO), in dem die Regeln für gemeinnützige Vereine definiert sind, zählen „politische Zwecke (Beeinflussung der politischen Meinungsbildung) grundsätzlich nicht zu den gemeinnützigen Zwecken“ – politische Bildungsangebote dagegen schon.

Datum des Originals: datum/Ausgegeben: datum

Unabhängig von der Bewertung der Entscheidung des Frankfurter Finanzamts muss die aktuelle Debatte dazu genutzt werden, um erneut auf die Unrechtmäßigkeit der Gemeinnützigkeit der im nordrhein-westfälischen Gütersloh ansässige Bertelsmann Stiftung hinzuweisen. Denn die bereits seit vielen Jahren vorgetragene juristisch fundierte Anzweiflung des Status der Gemeinnützigkeit der Bertelsmann Stiftung hat keinesfalls an Relevanz und Dringlichkeit eingebüßt.

Auf die umfassende politische Beurteilung sowie die rechtliche Auffassung hinsichtlich der Nichterfüllung der Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit durch die Bertelsmann Stiftung soll hier nur hingewiesen werden. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass die Bertelsmann Stiftung vielleicht parteipolitisch, aber keinesfalls gesellschaftspolitisch neutral agiert. Die vielfältigen politikberatenden bzw. politikersetzenden Tätigkeiten der Stiftung verfolgen eine eindeutig eigene gesellschaftspolitische Agenda, die keine ausschließliche Förderung der Allgemeinheit beinhaltet.

Zum anderen kann die Stiftung auch aufgrund ihrer engen wirtschaftlichen und personellen Verflechtungen mit der Bertelsmann AG den Kriterien der Gemeinnützigkeit nicht vollumfänglich entsprechen. So dürfen die Tätigkeiten der Bertelsmann Stiftung weder eine „selbstlose“ Tätigkeit im Sinne von §55 AO noch die Vereinbarkeit mit dem Ausschließlichkeitsgebot gemäß §56 AO stark bezweifelt werden und gehören auf den Prüfstand.

2005 wurde das Stiftungsrecht in NRW unter Hinzuziehung einer unter anderem von der Bertelsmann Stiftung ins Leben gerufene Expertenkommission reformiert. So soll gemäß §7 Stiftungsgesetz NRW eine Aufsichtsbehörde von einer eigenen Prüfung absehen, wenn eine Stiftung von einem Wirtschaftsprüfer auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel überprüft wird. Zahlreiche Rechtsexperten werfen diesbezüglich die Frage auf, wie ein Wirtschaftsprüfer überhaupt die Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts attestieren können soll. Zudem unterliegen die Unterlagen über die Anerkennung und Beaufsichtigung von Stiftungen seit 2005 nicht dem allgemeinen Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW (vgl. §12, Abs.5 Stiftungsgesetz NRW). Somit hat die Öffentlichkeit auch keine Einsicht in die entsprechenden Unterlagen. Die Bertelsmann Stiftung ist demnach hinsichtlich des Erhalts ihres Gemeinnützigkeitsstatus unmittelbarer Nutznießer der genannten gesetzlichen Neuregelungen. Aufgrund dessen ist auch der Verweis auf die bisherige Nichtbeanstandung des Gemeinnützigkeitsstatus durch die Aufsichtsbehörden unter politischen Gesichtspunkten nicht gerechtfertigt.

## **II. Der Landtag stellt fest**

1. Die einflussnehmende Verflechtung von unternehmensnahen Stiftungen mit der Politik verursacht immensen Schaden an Demokratie und Rechtsstaat und mindert signifikant den Glauben der Bevölkerung in eben diese. Jeder Eindruck übermäßig einflussnehmender Verflechtungen muss vermieden werden.
2. Die aktuelle Debatte um die Rechtmäßigkeit der Gemeinnützigkeit von Stiftungen und Organisationen muss politisch dazu genutzt werden, die demokratie- und rechtsstaatschädliche Rechtspraxis im Bereich des Landesstiftungsrechts zu identifizieren und infolge zu unterbinden.
3. Die Voraussetzungen für die steuerbegünstigte Gemeinnützigkeit der Bertelsmann Stiftung liegen (jedenfalls) heute offensichtlich nicht mehr vor.

**III. Der Landtag fordert die Landesregierung dazu auf,**

1. die Aberkennung des steuerbegünstigten Status der Gemeinnützigkeit der Bertelsmann Stiftung juristisch prüfen zu lassen.
2. eine Evaluation des Stiftungsgesetzes NRW durchzuführen und
3. als Sofortmaßnahme die Streichung der §7 Abs.1 Satz 2 sowie §12 Abs.5 des Stiftungsgesetz NRW durch einen Gesetzentwurf vorzulegen.

Dr. Joachim Paul  
Marc Olejak  
Torsten Sommer  
Michele Marsching

und Fraktion